

25.11.82 —

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft
und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts
(Haushaltsbegleitgesetz 1983)

- Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982 -

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 13 Nr. 4 (§ 15 WoGG)

Nr. 4 Buchst. b) wird gestrichen.

Begründung:

Das Wohngeld geht ohnehin an der Wirklichkeit vorbei, wenn es die über 2.400,-- DM jährlich hinausgehenden Einnahmen eines mitverdienenden Kindes in das Familieneinkommen einbezieht. Dem Haushaltsvorstand werden Einnahmen unterstellt, über die er nicht verfügen kann.

Die Änderung ist weiterhin abzulehnen, weil sie in einem Haushalt mit anderen Kürzungen zusammentreffen kann und die nicht überschaubaren Auswirkungen im Einzelfall zu sozialen Härten führen können.